

**Departemente Mathematik und Physik****Studienreglement 2008****für den Master-Studiengang****Neural Systems and Computation**

vom 18. März 2008

	<b>Artikel</b>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 12
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Gliederung des Master-Studiengangs	13 – 20
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	21 – 24
4. Kapitel: Bestimmungen für die Leistungskontrollen	25 – 33
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	34 – 37
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	38 – 40
Anhang	

# Departemente Mathematik und Physik

## Studienreglement 2008 für den Master-Studiengang Neural Systems and Computation

vom 18. März 2008

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

*verordnet:*

### **1. Kapitel:            Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Abschnitt:        Allgemeines**

##### **Art. 1            Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich im gemeinsamen Studienbereich der Departemente Mathematik und Physik (nachfolgend D-MATH/D-PHYS genannt) das Master-Diplom in Neural Systems and Computation erworben werden kann.

<sup>2</sup> Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-MATH/D-PHYS.

##### **Art. 2            Kooperation mit Partnern**

Der Master-Studiengang Neural Systems and Computation (nachfolgend NSC genannt) wird in enger Kooperation mit anderen Universitäten und mit anderen Departementen der ETH Zürich durchgeführt (nachfolgend Partner genannt). Die Partner sind im Anhang unter Ziffer 1 aufgeführt.

##### **Art. 3            Akademischer Titel**

<sup>1</sup> Das Master-Diplom in Neural Systems and Computation berechtigt zur Führung des folgenden akademischen Titels:

Master of Science ETH in Neural Systems and Computation  
(Abgekürzter Titel: MSc ETH NSC).

<sup>2</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber dieses Master-Diploms dürfen auch den Kurztitel „MSc ETH“ führen.

#### **Art. 4**      Beschränkung der Anzahl Studienplätze

Die Anzahl Studienplätze im Master-Studiengang NSC kann beschränkt werden. Falls erforderlich, legt das D-MATH/D-PHYS für jedes Studienjahr die für neu eintretende Studierende zur Verfügung stehende Anzahl Studienplätze fest und sorgt für deren Publikation.

#### **Art. 5**      Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Das D-MATH/D-PHYS legt die Lehrveranstaltungen für den Master-Studiengang NSC für jedes Semester in einem verbindlichen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest. Dieses ist fristgerecht der Rektorin/dem Rektor zur Genehmigung einzureichen. Die Einzelheiten sind in Art. 28 AVL ETHZ<sup>1</sup> und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### **Art. 6**      Unterrichtssprache

Lehrveranstaltungen und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen der Rektorin/des Rektors.

#### **Art. 7**      Übergeordnete Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002<sup>2</sup> (AVL ETHZ);
- b. Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002<sup>3</sup> (Zulassungsverordnung ETHZ).

## **2. Abschnitt:      Kreditsystem**

#### **Art. 8**      Grundsatz

<sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

<sup>2</sup> Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien<sup>4</sup> zum Kreditsystem.

---

<sup>1</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>2</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>3</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>4</sup> Die Richtlinien sind elektronisch abrufbar unter: [www.rektorat.ethz.ch/directives](http://www.rektorat.ethz.ch/directives)

## **Art. 9**      Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Kreditpunkte (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Das gesamte Arbeitspensum pro Studienjahr bei einem Vollzeit-Studium umfasst im Mittel 60 KP. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

## **Art. 10**      Zuordnung von Kreditpunkten zu Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup> Das D-MATH/D-PHYS ordnet allen von ihm selbst durchgeführten Lehrveranstaltungen eine bestimmte Anzahl KP zu und legt sie im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

<sup>2</sup> Gehört eine Lehrveranstaltung zum Curriculum mehrerer Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

## **Art. 11**      Erteilung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

<sup>2</sup> Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

<sup>3</sup> KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

## **Art. 12**      Erfassung, Verwaltung, Kontrolle

Das D-MATH/D-PHYS erfasst, verwaltet und kontrolliert die KP.

## **2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Gliederung des Master-Studiengangs**

### **1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Aufbau und Umfang**

#### **Art. 13** Ausbildungsangebot, Aufbau

<sup>1</sup> Die Fragen, wie das Gehirn Informationen verarbeitet, die Informationsverarbeitung das Verhalten begründet und wie sich diese Prinzipien in hilfreiche Technologien umsetzen lassen, gehören zu den grössten intellektuellen Herausforderungen unserer Zeit. Die Antworten auf diese Kernfragen werden grossen Einfluss auf die Medizin und die Entwicklung von Systemen mit künstlicher Intelligenz haben. Die Antworten liegen an der Schnittstelle der Disziplinen Physik, Biologie, Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Informatik sowie Kognitions- und Medizinische Wissenschaft. Einzeln kann keine dieser Disziplinen den Studierenden eine adäquate Ausbildung in diesem zukunftssträchtigen Gebiet bieten.

Der Master-Studiengang NSC vermittelt Studierenden den transdisziplinären Hintergrund sowie die Fähigkeiten und das Verständnis für die erwähnten Kernfragen und bereitet sie auf eine Forschungstätigkeit in Gebieten der Neuroinformatik und der systemorientierten Neurowissenschaften vor.

<sup>2</sup> Das Master-Studium umfasst obligatorische und wählbare Kernfächer, Wahlfächer sowie eine Master-Arbeit. Bei der Master-Arbeit können die Studierenden zwischen zwei Optionen wählen: sie verfassen entweder eine lange Master-Arbeit oder eine kurze Master-Arbeit, ergänzt mit Semesterarbeiten und/oder Seminaren.

<sup>3</sup> Jede Ausbildung im Rahmen des Master-Studiengangs NSC steht unter der inhaltlichen Verantwortung und Koordination einer Professorin/eines Professors, Mentorin/Mentor genannt. Weitere Einzelheiten zum Mentorensystem sind in Art. 15 geregelt.

#### **Art. 14** Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

<sup>1</sup> Für den Erwerb des Master-Diploms sind 90 KP nach Massgabe von Art. 34 erforderlich. Mindestens 60 der erforderlichen 90 KP müssen an der ETH Zürich oder bei einem Partner erworben werden.

<sup>2</sup> Der Master-Studiengang NSC ist auf eine Regelstudienzeit von anderthalb Jahren ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

<sup>4</sup> Erfolgt die Zulassung zum Master-Studiengang NSC mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben, so berechtigen diese zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um ein ganzes Jahr bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der Studiendauer.

## **Art. 15** Mentorensystem, Individueller Studienplan

<sup>1</sup> Der Master-Studiengang NSC ist ein von Mentorinnen und Mentoren geleitetes Programm.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Die Studierenden müssen bei der Bewerbung um Zulassung zum Master-Studiengang NSC eine nach Priorität geordnete Auswahl von zwei Mentorinnen/Mentoren einreichen. Nach erfolgter Zulassung wird jeder Studentin/jedem Studenten eine Mentorin/ein Mentor zugewiesen.

<sup>3</sup> Die Mentorin/der Mentor legt gemeinsam mit der Studentin/dem Studenten einen individuellen Studienplan fest, unter Berücksichtigung der von allen Studierenden obligatorisch zu belegenden Kernfächer. Der Studienplan soll eine ausgezeichnete, vielfältige Ausbildung garantieren und gleichzeitig den Begabungen und Erwartungen der Studierenden Rechnung tragen. Zudem begleiten die Mentorinnen und Mentoren die Studierenden während des ganzen Master-Studiums, beobachten ihre Fortschritte und stehen, falls erforderlich, für Beratungen zur Verfügung.

<sup>4</sup> Wollen Studierende die Mentorin/den Mentor wechseln, so reichen sie der Studienvorsteherin/dem Studienvorsteher einen begründeten Antrag ein. Die Studienvorsteherin/der Studienvorsteher kann einen Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe ablehnen. Für einen Wechsel der Mentorin/des Mentors gilt überdies:

- a. Er ist nur auf Beginn eines Semesters möglich.
- b. Er berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.
- c. Bei Uneinigkeit zwischen der Studienvorsteherin/dem Studienvorsteher und der Studentin/dem Studenten entscheidet die Rektorin/der Rektor.

## **Art. 16** Wegleitung, Fachberatung

<sup>1</sup> Das D-MATH/D-PHYS erstellt in Zusammenarbeit mit den Mentorinnen und Mentoren eine Wegleitung zum Master-Studiengang NSC, die eine Übersicht über die Einzelheiten des Studiums sowie entsprechende Empfehlungen enthält.

<sup>2</sup> Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die Mobilitätsberatung des D-PHYS zur Verfügung. Die Einzelheiten sind in Art. 18 geregelt.

## **Art. 17** Anrechnung studiengangexterner Studienleistungen

Die Studienvorsteherin/der Studienvorsteher entscheidet nach Absprache mit der zuständigen Mentorin/dem zuständigen Mentor abschliessend über die Anrechnung von Studienleistungen, die während des Master-Studiums in anderen Studiengängen der ETH Zürich oder eines Partners bzw. an anderen universitären Hochschulen (bspw. Mobilitätsaufenthalt) erbracht worden sind. Die Handhabung der Leistungsbewertungen richtet sich nach Art. 12 AVL ETHZ<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> Die zur Auswahl stehenden Mentorinnen und Mentoren sowie die Forschungsgebiete, auf denen sie tätig sind, sind elektronisch abrufbar über die Homepage des Studiengangs.

<sup>6</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

## **Art. 18**      Mobilität

<sup>1</sup> Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen als der ETH Zürich oder Universität Zürich erworben werden. Davon können maximal 30 KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Überzählige oder nicht angerechnete Mobilitäts-KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

<sup>2</sup> Gehören Lehrveranstaltungen anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Master-Studiengangs NSC, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

<sup>3</sup> Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Mentorin/dem Mentor schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studienvorsteherin/des Studienvorstehers.

## **2. Abschnitt:      Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien**

### **Art. 19**      Gliederung nach Kategorien

<sup>1</sup> Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 34 festgelegt.

- a. Kernfächer
  - 1) Obligatorische Kernfächer,
  - 2) Wählbare Kernfächer;
- b. Wahlfächer;
- c. Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften;
- d. Master-Arbeit und Semesterarbeiten/Seminare
  - 1) Option 1: lange Master-Arbeit,
  - 2) Option 2: kurze Master-Arbeit und Semesterarbeiten/Seminare.

<sup>2</sup> Das D-MATH/D-PHYS ordnet die Lehrveranstaltungen den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

## Art. 20 Übersicht über die Kategorien

<sup>1</sup> **Obligatorische Kernfächer:** Sie umfassen einen theoretischen und einen praktischen Teil. Im theoretischen Teil lesen, präsentieren und erörtern die Studierenden im Rahmen eines Seminars fundamentale Forschungsarbeiten im Bereich Neurowissenschaften und Informationsverarbeitung. Zusätzlich wird ein Forum angeboten für die Analyse und Evaluation aktueller Forschungspublikationen (Journal Club). Im praktischen Teil lernen die Studierenden die für die Neuroinformatik relevante Messtechnik und Datenanalyse kennen (Praktikum). Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 geregelt.

<sup>2</sup> **Wählbare Kernfächer:** Sie vermitteln Basiswissen über die Neurowissenschaften und geben den aus unterschiedlichen Fachrichtungen stammenden Studierenden eine gemeinsame Grundlage. Die wählbaren Kernfächer sind in die folgenden vier Wissensbereiche eingeteilt:

- Systemneurowissenschaften (Systems Neurosciences)
- Theoretische Neurowissenschaften (Theoretical Neurosciences)
- Computergestützte Wissenschaften (Computational Sciences)
- Neuromorphe Ingenieurwissenschaften (Neuomorphic Engineering)

Die Studierenden müssen in den wählbaren Kernfächern mindestens 18 KP erwerben, wobei aus höchstens einem der Wissensbereiche weniger als 6 KP stammen dürfen. In drei Wissensbereichen müssen mindestens 6 KP pro Wissensbereich erworben werden. Die Mentorinnen und Mentoren unterstützen die Studierenden bei der Wahl der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 geregelt.

<sup>3</sup> **Wahlfächer:** Sie stammen aus verwandten Bereichen der Neuroinformatik, namentlich Mathematik, Physik, Chemie, Informatik, Ingenieurwissenschaften und Biologie. Sie ermöglichen es den Studierenden, ihre fachspezifischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Die Mentorinnen und Mentoren unterstützen die Studierenden bei der Wahl der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 geregelt.

<sup>4</sup> **Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften:** Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen allgemeinbildenden Inhalts aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (GESS) zu wählen. Weitere Einzelheiten sind in den Weisungen der Rektorin/des Rektors über das Pflichtwahlfach GESS sowie in Art. 31 dieses Studienreglements geregelt.

<sup>5</sup> **Master-Arbeit und Semesterarbeiten/Seminare:** Die Master-Arbeit beinhaltet ein Forschungsprojekt und bildet in der Regel den Abschluss des Studiums. Die Studierenden können zwischen zwei Optionen wählen. Die erste Option besteht in einer langen Master-Arbeit. Die zweite Option umfasst eine kurze Master-Arbeit, die durch zwei Semesterarbeiten oder Seminare ergänzt wird. Die Einzelheiten für die Master-Arbeit sind in Art. 32, für die Semesterarbeiten und Seminare in Art. 33 geregelt.

### 3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang

#### Art. 21 Voraussetzungen für eine Bewerbung um Zulassung

<sup>1</sup> Um die Zulassung zum Master-Studiengang NSC können sich Personen bewerben, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss einer universitären Hochschule oder einer Schweizerischen Fachhochschule<sup>7</sup> in einer für den Master-Studiengang NSC qualifizierenden Studienrichtung. Die in der Regel in Frage kommenden Studienrichtungen sowie weitere Einzelheiten über die für das Master-Studium erforderlichen fachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang unter Ziffer 2 – 4 geregelt.
- b. Sie verfügen über ausreichende Englischkenntnisse. Auf Verlangen muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden.
- c. Sie müssen auf Verlangen den Nachweis erbringen, dass sie an der Herkunftshochschule bzw. im Herkunftsland zum Master-Studium der entsprechenden Studienrichtung zugelassen würden.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studienvorsteherin/des Studienvorstehers.

#### Art. 22 Zulassungsverfahren

Die Interessentinnen und Interessenten bewerben sich beim Rektorat der ETH Zürich um die Zulassung zum Master-Studiengang NSC. Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt. Die Modalitäten werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Im Weiteren gilt:

- a. Der Bewerbung ist zusätzlich zu den üblichen Dokumenten ein persönliches, auf Englisch verfasstes Bewerbungsschreiben beizulegen, in welchem aufgeführt sein müssen:
  - 1) die Motivation und die Ziele für das Master-Studium in NSC;
  - 2) eine nach Priorität geordnete Auswahl von zwei Mentorinnen/Mentoren.
- b. Es können nach eigenem Ermessen weitere für die Beurteilung der Bewerbung relevante Dokumente<sup>8</sup> eingereicht werden.

---

<sup>7</sup> Bei Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule (FH) kommen überdies die Bestimmungen gemäss Vereinbarung der CRUS, der KFH und der COHEP vom 5. November 2007 über die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen zum Tragen.

Übergangsregelung: Ein Diplomabschluss einer Schweizerischen Fachhochschule wird einem Bachelor-Diplom gleicher Studienrichtung einer Schweizerischen Fachhochschule gleichgestellt.

<sup>8</sup> Hierzu gehören bspw. Empfehlungsschreiben von Professorinnen/Professoren der Herkunftshochschule, Auszeichnungen, Informationen über wissenschaftliche oder fachliche Publikationen, Belege über Industriepraktika oder die in einem Graduate-Record-Examinations-Test (GRE-Test) erzielten Ergebnisse (Institutionscode der ETH Zürich, um GRE-scores zu melden: R 3331).

- c. Der Zulassungsausschuss NSC prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studienvorsteherin/des Studienvorstehers einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung, einschliesslich allfälliger Auflagen.
- d. Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studienvorsteherin/des Studienvorstehers über die Zulassung oder Nichtzulassung, einschliesslich allfälliger Auflagen.

### **Art. 23** Zulassung ohne Auflagen

Die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang NSC kann in der Regel nur Bewerberinnen und Bewerbern gewährt werden, die eine universitäre Vorbildung besitzen sowie die Voraussetzungen nach Art. 21 und die im Anhang unter Ziffer 3 aufgeführten fachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) vollständig erfüllen.

### **Art. 24** Eintritt ins Master-Studium

<sup>1</sup> Studierende der ETH Zürich mit einem positiven Zulassungsentscheid können sich in den Master-Studiengang NSC einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung<sup>9</sup> ermöglicht. Im Weiteren gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt bedingt, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie entfällt, sofern das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

<sup>2</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid, die nicht Studierende der ETH Zürich sind, können das Master-Studium erst aufnehmen, wenn sie das vorangehende (Bachelor-)Studium vollständig abgeschlossen haben.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studienvorsteherin/des Studienvorstehers.

---

<sup>9</sup> Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (Beispiel: für einen ETH-Bachelor in Physik ist die zulässige Anzahl fehlender KP im Studienreglement für den Master Physik festgelegt).

## **4. Kapitel: Bestimmungen für die Leistungskontrollen**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 25** Formen der Leistungskontrolle, Leistungsbewertung

<sup>1</sup> Der Master-Studiengang NSC umfasst hauptsächlich folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. schriftliche Berichte und Arbeiten;
- c. Vorträge;
- d. Projektberichte und -resultate.

<sup>2</sup> Die in einer Prüfung und in der Master-Arbeit erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

#### **Art. 26** Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen

<sup>1</sup> Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Bedingungen vorgesehen werden. Diese werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt, soweit sie nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind.

<sup>2</sup> Das D-MATH/D-PHYS prüft, ob die Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen erfüllt sind.

#### **Art. 27** Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen, Durchführung

<sup>1</sup> Soweit es sich um Lehrveranstaltungen der ETH Zürich handelt, gelten für die Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen sowie für die Durchführung dieser Leistungskontrollen bzw. Prüfungen die Bestimmungen der AVL ETHZ<sup>10</sup> sowie die Weisungen der Rektorin/des Rektors.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Lehrveranstaltungen anderer Universitäten, so gelten für die Anmeldung zu Leistungskontrollen die Bestimmungen der betreffenden Universität.

---

<sup>10</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

## **Art. 28**      Anmeldung zu den übrigen Leistungskontrollen

Die Anmeldung zu Leistungskontrollen, die nicht unter die Bestimmungen von Art. 27 fallen, erfolgt in der Regel direkt bei der zuständigen Dozentin/beim zuständigen Dozenten

## **Art. 29**      Leistungskontrollen im Rahmen von Auflagen für die Zulassung

<sup>1</sup> Leistungskontrollen, die im Rahmen von Auflagen für die Zulassung zum Master-Studiengang NSC absolviert werden müssen, können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Die Zusammensetzung allfälliger Prüfungsblöcke ist in der Zulassungsverfügung aufzuführen.

<sup>2</sup> Werden keine Prüfungsblöcke gebildet, so sind für den Fall eines zweimaligen Nichtbestehens einer Leistungskontrolle angemessene Kompensationsmöglichkeiten vorzusehen.

<sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten dürfen eine ansonsten auf Deutsch durchgeführte Leistungskontrolle auf Englisch absolvieren. Sie informieren im gegebenen Fall die verantwortliche Examinatorin/den verantwortlichen Examinator bis spätestens zur Anmeldung zur Leistungskontrolle schriftlich darüber, dass sie die Leistungskontrolle auf Englisch absolvieren werden.

<sup>4</sup> Werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen die Auflagen nicht vollständig erfüllt, so entfällt die Zulassung zum Master-Studiengang NSC. Werden davon betroffene Kandidatinnen und Kandidaten auf Gesuch hin zu einem Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich zugelassen, so gilt für die im Rahmen von Auflagen absolvierten Leistungskontrollen folgende Regelung:

- a. Bestandene Leistungskontrollen bzw. Prüfungsblöcke können im Bachelor-Studiengang angerechnet werden. Die anrechenbaren Leistungen werden als KP gutgeschrieben.
- b. Von nicht bestandenen Leistungskontrollen werden keine KP angerechnet.
- c. Über die Anrechnung von KP entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des zuständigen Departements.

## **Art. 30**      Unehrlisches Handeln

Die Einzelheiten für den Umgang mit unehrllichem Handeln bei Leistungskontrollen sind in der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004<sup>11</sup> geregelt.

---

<sup>11</sup> SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

## 2. Abschnitt:           Leistungskontrollen

### Art. 31       Kernfächer, Wahlfächer, Pflichtwahlfach GESS

<sup>1</sup> Für die Kategorie Kernfächer gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a. Die von allen Studierenden obligatorisch zu belegenden Kernfächer werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen entsprechend gekennzeichnet.
- b. Die Einzelheiten für das Belegen der wählbaren Kernfächer sind in Art. 20 Abs. 2 geregelt. Die Kontrolle über die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen obliegt dem D-MATH/D-PHYS.

<sup>2</sup> Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorien Kernfächer, Wahlfächer und Pflichtwahlfach GESS gehört eine Leistungskontrolle.

<sup>3</sup> Form und Zeitpunkt der Leistungskontrollen werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt, sofern die Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammen.

<sup>4</sup> Stammt eine Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot einer anderen universitären Hochschule, so haben die Studierenden die Modalitäten für die Leistungskontrolle bei der betreffenden Hochschule in Erfahrung zu bringen.

<sup>5</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

<sup>6</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht. Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

<sup>7</sup> Haben Studierende Lehrveranstaltungen der Kategorien Kernfächer, Wahlfächer oder Pflichtwahlfach GESS bereits in einem vorangehenden (Bachelor-)Studium belegt und die zugehörigen Leistungskontrollen abgelegt, so gelten hierfür die folgenden generellen Bestimmungen:

- a. Sind die entsprechenden KP bereits für das vorangehende (Bachelor-)Diplom angerechnet worden, so sind sie für den Erwerb des Master-Diploms nicht mehr anrechenbar (vgl. Art. 34 Abs. 3). Die Studierenden müssen anstelle dieser Lehrveranstaltungen andere zur Auswahl stehende Lehrveranstaltungen belegen; eine Reduktion der für das Master-Diplom erforderlichen Anzahl KP ist ausgeschlossen.
- b. Wer eine Leistungskontrolle einmal nicht bestanden und auf eine Repetition verzichtet hat, der/dem steht im Master-Studium für die entsprechende Lehrveranstaltung nur noch ein Versuch für die Leistungskontrolle zu.
- c. Wer eine Leistungskontrolle zweimal nicht bestanden hat, kann für die betreffende Lehrveranstaltung keine KP mehr erwerben.

## **Art. 32**      Master-Arbeit

<sup>1</sup> Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Master-Studiengang NSC vollständig erfüllt hat.

<sup>2</sup> Bei der Master-Arbeit können die Studierenden zwischen zwei Optionen wählen. Die erste Option besteht in einer langen Master-Arbeit. Die zweite Option umfasst eine kurze Master-Arbeit, die durch zwei Semesterarbeiten oder Seminare (bzw. eine Semesterarbeit und ein Seminar) ergänzt wird. Die Einzelheiten für die Semesterarbeiten und Seminare sind in Art. 33 geregelt.

<sup>3</sup> Die Master Arbeit kann entweder an der ETH Zürich, bei einem Partner, in einem Industrie-Unternehmen oder in einer Forschungsanstalt bzw. einem Labor – auch ausserhalb des ETH-Bereichs – ausgeführt werden. Sie steht unter der Leitung eines oder mehrerer ETH-Professoren/Professorinnen und allfälliger weiterer Personen. Dies gilt auch für Master-Arbeiten, die ausserhalb der ETH Zürich ausgeführt werden. Die Mentorin/der Mentor berät gegebenenfalls bei der Wahl der verantwortlichen Leiterin/des verantwortlichen Leiters.

<sup>4</sup> Die lange Master-Arbeit (45 KP) dauert neun Monate, die kurze Master-Arbeit (29 KP) sechs Monate (Vollzeitstudium). Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Studienvorsteherin/der Studienvorsteher auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer um bis zu sechs Monate (lange Arbeit) bzw. drei Monate (kurze Arbeit) verlängern. Der Entscheid der Studienvorsteherin/des Studienvorstehers ist abschliessend. Fallen die Weihnachtsferien in die Zeit der Master-Arbeit, so wird die Bearbeitungsdauer automatisch um zehn Tage verlängert.

<sup>5</sup> Die Studierenden wählen das Thema der Master-Arbeit in der Regel in Absprache mit der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter. Diese/dieser definiert die Aufgabenstellung, legt die Termine für den Beginn und die Abgabe der Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

<sup>6</sup> Die Master-Arbeit wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht (Master-Prüfung). Die in der Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die Modalitäten für diese Prüfung werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

<sup>7</sup> Die Endnote der Master-Arbeit errechnet sich aus der Note für die Master-Arbeit (vgl. Abs. 5) und der Prüfungsnote (vgl. Abs. 6). Der Berechnungsmodus für die Endnote wird im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

<sup>8</sup> Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Endnote mindestens 4 beträgt.

<sup>9</sup> Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst den Teil mit einer Note unter 4 (nur die Master-Arbeit, nur die Prüfung oder beide Teile). Für die Wiederholung des Teils Master-Arbeit gilt überdies:

- a. Wird die Master-Arbeit wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter ausgeführt werden als beim ersten Versuch.
- b. Bei der Wiederholung können die Studierenden wahlweise eine lange oder kurze Master-Arbeit verfassen, unabhängig von der im ersten Versuch gewählten Option. Wer im zweiten Versuch eine andere Option wählt, muss allenfalls noch die erforderlichen Semesterarbeiten/Seminare absolvieren oder kann im umgekehrten Fall die in diesen Veranstaltungen bereits erworbenen KP im Schlusszeugnis und/oder auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufführen lassen (vgl. Art. 35 Abs. 3).

### **Art. 33** Semesterarbeiten und Seminare

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen die Themen der Semesterarbeiten oder Seminare in der Regel in Absprache mit der Mentorin/dem Mentor. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt. Die Leistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

<sup>2</sup> Eine nicht bestandene Semesterarbeit oder ein nicht bestandenes Seminar kann nicht wiederholt werden. Es muss eine weitere Semesterarbeit verfasst oder ein weiteres Seminar belegt werden.

## 5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

### Art. 34 Kreditpunkte je Kategorie

<sup>1</sup> Die für das Master-Diplom erforderlichen 90 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien bzw. Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 und 3 geregelt.

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| a. | Kernfächer   | 27 KP |
|    | 1) Obligatorische Kernfächer (9 KP)  |       |
|    | 2) Wählbare Kernfächer (mind. 18 KP)   |       |
| b. | Wahlfächer   | 16 KP |
| c. | Pflichtwahlfach GESS   | 2 KP  |
| d. | Master-Arbeit und Semesterarbeiten/Seminare                                    | 45 KP |
|    | 1) Option 1: lange Master-Arbeit (45 KP)                                       |       |
|    | 2) Option 2: kurze Master-Arbeit (29 KP) und Semesterarbeiten/Seminare (16 KP) |       |

<sup>2</sup> Die erforderlichen 27 KP in der Kategorie Kernfächer nach Abs. 1 Bst. a setzen sich wie folgt zusammen:

- 9 KP müssen aus den obligatorischen Kernfächern stammen (Foundational Literature, Journal Club sowie Basics of Instrumentation);
- mindestens 18 KP müssen aus wählbaren Kernfächern stammen; die Einzelheiten für die Zusammensetzung dieser 18 KP sind in Art. 20 Abs. 2 geregelt.

<sup>3</sup> KP aus Lehrveranstaltungen, die sowohl in Bachelor- als auch in Master-Studiengängen angeboten werden, können für das Master-Diplom nur dann angerechnet werden, wenn sie nicht bereits für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet worden sind.

### Art. 35 Antrag auf Diplomerteilung

<sup>1</sup> Nach Erfüllung der Anforderungen nach Art. 34 können die Studierenden innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Master-Studiums die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

<sup>2</sup> Im Antrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 34 Abs. 1 anzugeben, die in das Schlusszeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie bzw. Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 34 Abs. 1 festgelegten Minima erreichen.

<sup>3</sup> Für das Master-Diplom werden maximal 100 KP angerechnet. Weitere KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

**Art. 36** Zwischenzeugnisse, Schlusszeugnis, Notendurchschnitt

<sup>1</sup> Zwischenzeugnisse werden in der Regel am Ende der Prüfungssessionen erstellt und enthalten die seit dem vorangegangenen Zwischenzeugnis bewerteten Studienleistungen.

<sup>2</sup> Im Schlusszeugnis werden aufgeführt:

- a. die Noten und weiteren Leistungsbewertungen des Antrags nach Art. 35 Abs. 2 sowie der aus diesen Noten errechnete Notendurchschnitt;
- b. auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis allfällige weitere Leistungsbewertungen nach Art. 35 Abs. 3.

<sup>3</sup> Der Notendurchschnitt im Schlusszeugnis (= Abschlussnote) errechnet sich als gewichtetes Mittel aller im Antrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

<sup>4</sup> Das D-MATH/D-PHYS erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

**Art. 37** Urkunde, Diploma Supplement, Veröffentlichung

<sup>1</sup> Wer das Master-Diplom erwirbt, erhält eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

<sup>2</sup> Der Erwerb des Master-Diploms wird durch das Rektorat veröffentlicht.

## **6. Kapitel:            Schlussbestimmungen**

### **Art. 38        Ausschluss vom Master-Studiengang**

Vom Master-Studiengang NSC wird in der Regel ausgeschlossen, wer die erforderliche Anzahl KP für das Master-Diplom nach Art. 34 nicht mehr erreichen kann wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
- b. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer.

### **Art. 39        Leistungsüberblick**

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms vom Master-Studiengang NSC ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

### **Art. 40        Inkrafttreten**

Dieses Studienreglement tritt am 1. April 2008 in Kraft. Es gilt für die ab Herbstsemester 2008 in den Master-Studiengang NSC eintretenden Studierenden.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte: Bretscher

# Anhang

zum Studienreglement 2008 für den Master-Studiengang  
Neural Systems and Computation (NSC) des D-MATH/D-PHYS

von der Rektorin genehmigt am 18. März 2008

---

## 1. Kooperation mit anderen Universitäten und mit anderen Departementen der ETH Zürich (Partner)

(Bezug: Art. 2 des Studienreglements)

Der Master-Studiengang NSC wird in enger Kooperation mit den nachstehend aufgeführten Universitäten sowie Departementen der ETH Zürich durchgeführt (= Partner).

Die Partner:

- Mathematische-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich
- Departemente der ETH Zürich:
  - Biologie (D-BIOL)
  - Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET)

\*\*\*\*\*

Nachstehend sind die für das Master-Studium in Neural Systems and Computation (NSC) erforderlichen fachlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung festgelegt.

- **Ziffern 2 und 3** regeln die Einzelheiten für Bewerberinnen und Bewerber mit einer **universitären Vorbildung**.
- **Ziffer 4** regelt die Einzelheiten für Bewerberinnen und Bewerber mit einer **Fachhochschulvorbildung**.

## 2. Studienabschlüsse universitärer Hochschulen, die eine Bewerbung um Zulassung zum Master-Studiengang NSC ermöglichen (= qualifizierende Studienrichtungen)

(Bezug: Art. 21 Abs. 1 Bst. a des Studienreglements)

Um die Zulassung zum Master-Studiengang NSC können sich Personen bewerben, die ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer für das Master-Studium qualifizierenden Studienrichtung besitzen bzw. zum Zeitpunkt der Bewerbung in einer dieser Studienrichtungen eingeschrieben sind.

Zu den qualifizierenden Studienrichtungen bzw. Studiengängen gehören insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge):

- Angewandte Biowissenschaften
- Biochemie
- Biologie
- Biotechnologie
- Chemie
- Chemieingenieurwissenschaften
- Elektroingenieurwissenschaften
- Informatik
- Maschineningenieurwissenschaften
- Materialwissenschaft
- Mathematik
- Mikrotechnik
- Pharmazeutische Wissenschaften
- Physik
- Rechnergestützte Wissenschaften

### **3. Für die Zulassung zum Master-Studiengang NSC erforderliche Kenntnisse (Anforderungsprofil)**

(Bezug: Art. 21 Abs. 1 Bst. a des Studienreglements)

- 3.1** Das Master-Studium in NSC setzt grundlegende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten in technischen und/oder naturwissenschaftlichen Disziplinen voraus. Diese Kenntnisse bilden ein minimales fachliches Anforderungsprofil, das für eine Zulassung zu erfüllen ist (vgl. Ziffer 3.3).
- 3.2** Der Zulassungsausschuss überprüft, wie weit die Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber dem Anforderungsprofil entspricht (Evaluation „sur dossier“). Fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten müssen durch das Erbringen zusätzlicher Studienleistungen ausgeglichen werden (= Auflagen). Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer universitären Vorbildung gilt zudem (vgl. Ziffer 4 im Falle einer Fachhochschulvorbildung):
- a. Die Zulassung zum Master-Studiengang NSC ist nicht möglich, wenn die Auflagen:
    - insgesamt mehr als 60 KP umfassen; oder
    - mehr als ein Drittel der KP von Teil 1 des Anforderungsprofils umfassen (Bereich der elementaren Kenntnisse).Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studienvorsteherin/des Studienvorstehers.
  - b. Werden die Auflagen nicht vollständig erfüllt, so entfällt die Zulassung zum Master-Studiengang NSC.

### 3.3 Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil basiert auf Kenntnissen und Fähigkeiten, wie sie an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang einer technischen und/oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung vermittelt werden und umfasst **insgesamt rund 110 KP ECTS**. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodischen wissenschaftlichen Denkens.

Das Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Beide Teile beschreiben Kenntnisse, die eine zwingend erforderliche Grundlage für das Master-Studium bilden.

#### Teil 1 (30 KP)

Teil 1 umfasst rund 30 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse der Fachgebiete Mathematik, Physik, Biologie und Informatik. Die von den Bewerberinnen und Bewerbern absolvierten Lehrveranstaltungen werden in Anlehnung an die Inhalte der nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen beurteilt, die stellvertretend für die in Frage kommenden Studienrichtungen, zum Curriculum der Bachelor-Studiengänge Biologie und Informatik der ETH Zürich gehören. Die zugeordneten KP gelten als Richtgrösse für den Umfang. Angaben zu den Inhalten der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)).

Minimal erforderliche Lehrinhalte in den Fachgebieten, Mathematik, Physik, Biologie und Informatik:

- |   |       |
|---|-------|
| – Grundlagen in Mathematik und Physik       | 10 KP |
| – Grundlagen der Biologie                   | 10 KP |
| – Programmierung / Praxis in Programmierung | 10 KP |

#### Teil 2 (80 KP)

Teil 2 umfasst rund 80 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten auf naturwissenschaftlich-technischen Gebieten (Naturwissenschaften, Mathematik, Physik, Biologie, Informatik, Ingenieurwissenschaften). Der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse setzt in der Regel ein Bachelor-Studium in einer der in Ziffer 2 aufgeführten qualifizierenden Studienrichtungen voraus.

## 4. Studienabschluss einer Schweizerischen Fachhochschule

(Bezug: Art. 21 Abs. 1 Bst. a des Studienreglements)

### 4.1 Voraussetzungen für eine Bewerbung um Zulassung

Absolventinnen und Absolventen einer Schweizerischen Fachhochschule (FH) können sich um die Zulassung zum Master-Studiengang NSC bewerben, wenn sie folgende fachspezifische Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom bzw. Diplom einer FH in einer der in Ziffer 2 dieses Anhangs aufgeführten qualifizierenden Studienrichtungen (bzw. sie sind zum Zeitpunkt der Bewerbung in einer dieser Studienrichtungen eingeschrieben); und
- b. diese Studienrichtung bzw. dieser Studiengang ist in der „Konkordanzliste CRUS – KFH – COHEP“ aufgeführt.<sup>12</sup>

Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studienvorsteherin/des Studienvorstehers.

### 4.2 Erfüllen des Anforderungsprofils

Absolventinnen und Absolventen einer FH können das in Ziffer 3.3 dieses Anhangs aufgeführte Anforderungsprofil nur durch das Erbringen von zusätzlichen Studienleistungen (= Auflagen) im Umfang von bis zu 60 KP erfüllen. Das Zulassungsverfahren erfolgt „sur dossier“.

Sind für das Erfüllen des Anforderungsprofils zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 KP erforderlich, so ist eine Zulassung zum Master-Studiengang NSC nicht möglich.

---

<sup>12</sup> Die „Konkordanzliste CRUS – KFH – COHEP“ ist Bestandteil der Vereinbarung der CRUS, der KFH und der COHEP vom 5. November 2007 über die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen.